

Generell gilt: Das erweiterte Führungszeugnis von Beschäftigten darf zur Personalakte genommen werden. Bei Ehrenamtlichen darf das Führungszeugnis nur eingesehen werden; es darf nicht kopiert oder aufgehoben werden.

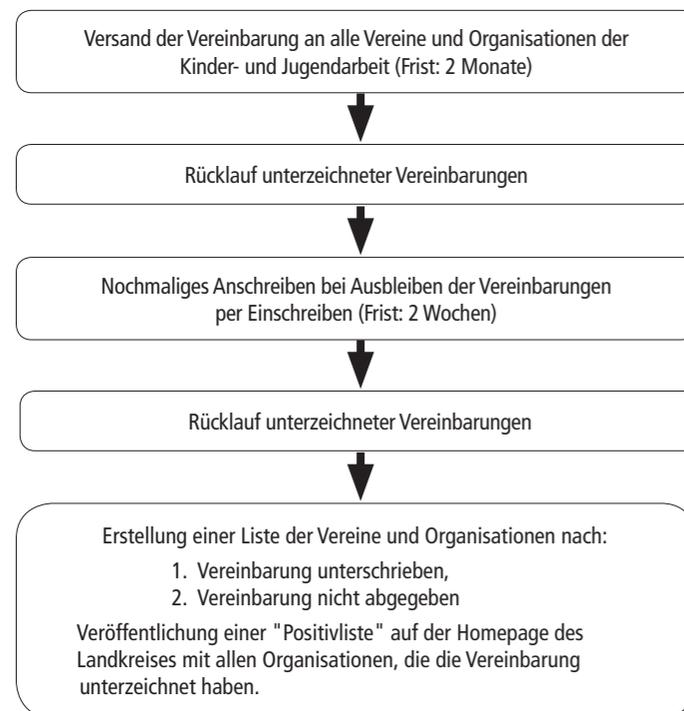
Dokumentiert werden darf nur:

- Der Umstand und der Tag der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind

Für die Dokumentation empfiehlt sich eine Excel-Tabelle von der Stadt Kempten. Diese ist auch auf der Homepage des Kreisjugendrings als Download verfügbar.

Wichtig ist hierbei, dass die Daten vor dem Zugriff Fremder geschützt sind, also dementsprechend aufbewahrt bzw. gespeichert werden.

## Wie wird die gesetzliche Regelung im Landkreis Erlangen-Höchstadt umgesetzt?



## Qualität und Prävention

Kinderschutz ist ein Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit und somit auch von jeder einzelnen Organisation. Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Faktor, der zum Kinderschutz beitragen kann. Eltern wird mehr Sicherheit gegeben und stärkt das Vertrauen in die Vereine und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit.

Allerdings gibt es neben dem erweiterten Führungszeugnis weitere Möglichkeiten des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt bietet der Kreisjugendring ein Beratungsangebot für Vereine an. Ziel ist es, eine Prävention sexualisierter Gewalt zu fördern und in die Strukturen der Vereine und Organisationen einzugliedern. Außerdem umfasst das Angebot Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt für Jugend- und Übungsleiter/-innen. Eine strukturelle Verankerung und eine ausreichende Sensibilisierung tragen zu einem erfolgreichen Kinderschutz bei.

Bei Interesse an einem Beratungs-/Fortbildungsangebot wenden Sie sich an den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt.

### Infothek

#### Formulare und Anträge

Homepage des Landratsamtes [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de) und des Kreisjugendrings [www.kjr-erh.de](http://www.kjr-erh.de)

- Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- Musterliste der bereits eingesehenen erweiterten Führungszeugnisse
- Vereinbarung des Landkreises mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit

#### Erweitertes Führungszeugnis

- Bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen
- Verwaltungsservice Bayern: [www.verwaltungsservice-bayern.de](http://www.verwaltungsservice-bayern.de)

#### Bundeskinderschutzgesetz

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
- Zentrum Bayern, Familie und Soziales: [www.blija.de](http://www.blija.de)
- Amt für Kinder, Jugend und Familie: [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

### Das erweiterte Führungszeugnis – die wichtigsten Infos in Kürze

- Persönliche Beantragung bei der örtlichen Meldestelle/ Gemeinde
- Erforderliche Unterlagen: Pass/Personalausweis, Bestätigung des Vereins für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)
- Enthält alle Verurteilungen
- Wiedervorlage nach 5 Jahren
- Darf nicht älter als 3 Monate bei Vorlage sein
- Kostet i. d. R. 13 €, kostenlos für Ehrenamtliche
- Bearbeitungsdauer: 2 – 3 Wochen

Landratsamt  
Erlangen-Höchstadt  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

Telefon 09131 803-1500  
Telefax 09131 803-491500  
[www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

Ansprechpartner:

#### Prävention und Erweitertes Führungszeugnis

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt  
Sophia Bünzow, Telefon 09131 803-2514  [www.kreisjugendring-erlangen-hoechstadt.de](http://www.kreisjugendring-erlangen-hoechstadt.de)  
[sophia.buenzow@kjr-erh.de](mailto:sophia.buenzow@kjr-erh.de)

#### Beratung zum Ehrenamt

Ehrenamtsbüro – ERH engagiert sich  
Jutta Leidel, Telefon 09131 803-1332  
[jutta.leidel@erlangen-hoechstadt.de](mailto:jutta.leidel@erlangen-hoechstadt.de)



Titelbild: © Claus Mikosch – stock.adobe.com

# KINDERSCHUTZ IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

ERWEITERTES  
FÜHRUNGSZEUGNIS  
FÜR EHRENAMTLICHE





Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Verantwortliche der Organisationen,

eine der Hauptaufgaben der Jugendarbeit ist, das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Leider kommt es immer wieder vor, dass Personen die Nähe zu Kindern und Jugendlichen über die Jugendarbeit suchen, um diesen zu schaden oder diese zu missbrauchen.

Die Vereine der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit ihren Vorständen, ihren ehrenamtlichen Übungs- und Gruppenleiter/-innen und weiteren Betreuer/-innen leisten einen großen Beitrag zur gelingenden Kinder- und Jugendarbeit. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sollen die Vereine verstärkt zum Kinderschutz beitragen. Personen, die schon einmal das Wohl eines Kindes geschädigt haben, sollen somit nicht mehr die Möglichkeit haben, in der Kinder- und Jugendarbeit Fuß zu fassen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt, insbesondere das Amt für Kinder, Jugend und Familie und der Kreisjugendring, will gemeinsam mit allen Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit sichere Orte für Kinder und Jugendliche erhalten und schaffen. Tragen auch Sie dazu bei und kooperieren Sie mit dem Landkreis.

Ihr  
  
Alexander Tritthart  
Landrat

## Was ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)?

Schon immer bestand für einen Träger der Kinder- und Jugendarbeit die Pflicht, zur Betreuung, Beaufsichtigung und Bildung von jungen Menschen nur Personen einzusetzen, die persönlich und fachlich geeignet sind. Im Sport gibt es z. B. die Übungsleiterausbildung und in anderen Bereichen ist die Juleica-Ausbildung eine wichtige Basis für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 wurde der § 72 a des Sozialgesetzbuches VIII geändert. Durch diese Veränderung soll sichergestellt werden, dass in der Jugendhilfe keine Personen eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind.

Daher gilt: Auch alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen in der Regel bei ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Diese Broschüre bietet die nötigen Informationen, um alle Vereine, Jugendverbände und sonstige Träger dabei zu unterstützen, diese neue Regelung umzusetzen. Selbstverständlich können Sie auch jederzeit bei uns anrufen.

## Für wen gelten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes?

In Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Erlangen-Höchstadt dürfen keine einschlägig vorbestraften Personen hauptamtliche, neben- oder ehrenamtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen. Das heißt, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie selbst niemanden beschäftigen oder vermitteln oder ehrenamtlich für sich arbeiten lassen darf, der einschlägig vorbestraft ist. Weiterhin muss das Amt für Kinder, Jugend und Familie Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe schließen, dass unter deren Verantwortung ebenfalls keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind:

- Jugendverbände und Mitglieder im Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (inkl. Sportvereine und Feuerwehren)
- anerkannte freie Träger (§ 75 Abs. 1 SGB VIII)
- Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 75 Abs. 3 SGB VIII)
- auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII)
- Gemeinden (Art. 30 AGSG)

Da es oftmals nicht eindeutig ist, ob Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden, sind generell die Organisationen betroffen, die öffentliche Förderung über den Kreisjugendring, den Landkreis Erlangen-Höchstadt oder über die jeweilige Gemeinde erhalten. Weiterhin gilt das BKISchG für freie Träger, die mit der Jugendarbeit kooperieren oder Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Diese sollen sich freiwillig selbst verpflichten, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen und ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Landkreis abschließen.

## Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Laut § 72 a SGB VIII sind neben den hauptberuflichen Beschäftigten in der Regel auch alle neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit angehalten, ein erweitertes Führungszeugnis beim Arbeitgeber bzw. Vereinsverantwortlichen vorzulegen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist im ursprünglichen Sinn nicht auf Entgelt ausgerichtet. Man leistet sie regelmäßig für eine bestimmte Dauer bei freien Trägern, Vereinen, Initiativen, Institutionen oder im Rahmen von Projekten. Für ehrenamtliche Tätigkeit fällt ggf. eine Aufwandsentschädigung an. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts legt mögliche Aufwandsentschädigungen fest (aktuell: Übungsleiterpauschale bis zu 2.400 € pro Jahr und Ehrenamtspauschale bis zu 720 € pro Jahr).

Generell gilt: Die Vereine und Verbände der Kinder- und Jugendarbeit sind selbst in der Verantwortung, über die Notwendigkeit der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis bei den Ehrenamtlichen zu entscheiden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dass die Einsichtnahme im Verein umgesetzt wird. Der Verein kann sich vom Landkreis beraten lassen. Zuständig ist hierfür Angela Panzer beim Kreisjugendring.

In Mittelfranken wurde eine einheitliche Regelung getroffen. Diese sieht vor, dass die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis für alle gilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- entweder im Rahmen von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen mindestens eine Nacht verbringen
- oder die Aufsichtspflicht für Kinder oder Jugendliche übernehmen, auch im Vertretungsfall
- oder für Ehrenamtliche im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die kontinuierlich Verantwortung in einer offenen Kinder- bzw. Jugendeinrichtung übernehmen.

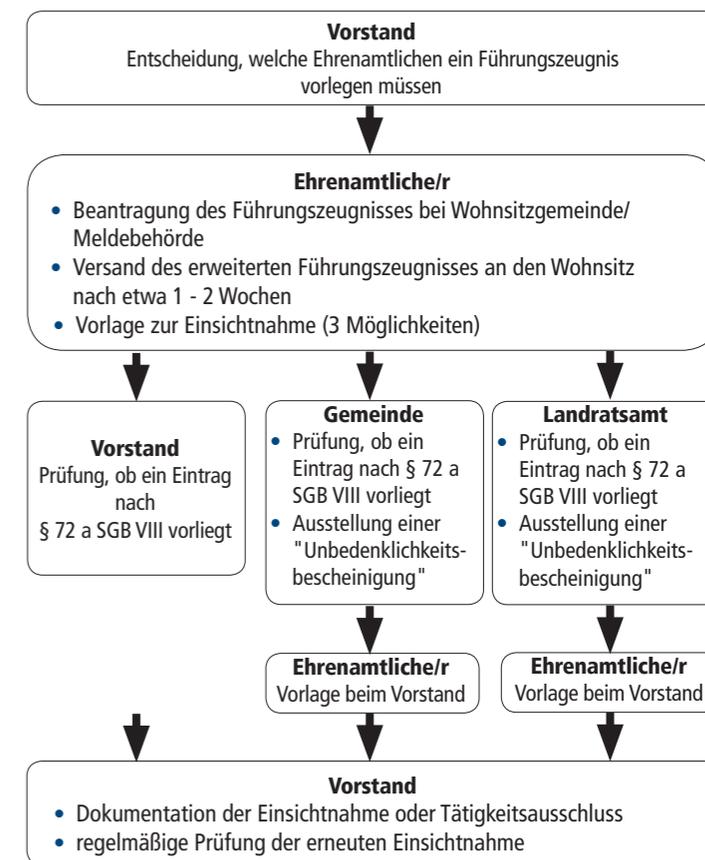
Von einer Einsichtnahme kann nur abgesehen werden, wenn eine Tätigkeit in einem begründeten Einzelfall spontan notwendig wird, um die Aufsicht sicherzustellen.

## Wie sieht die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis aus?

Um eine praxisgerechte Umsetzung zu schaffen, gibt es im Landkreis Erlangen-Höchstadt mehrere Möglichkeiten, die Einsichtnahme umzusetzen. Entweder die Träger der freien Jugendarbeit nehmen die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen selbst vor oder die Ehrenamtlichen legen wie beim sog. „Regensburger Modell“ ihr erweitertes Führungszeugnis bei der

Gemeinde oder dem Landratsamt vor. Dort erhalten sie eine sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“, d. h. dass keine Straftaten nach § 72 a eingetragen sind. Diese Bescheinigung kann wiederum beim Vereinsverantwortlichen vorgelegt und auch verwahrt werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich nicht alle Gemeinden an dem „Regensburger Modell“ beteiligen. Die Einsichtnahme beim Landratsamt wird durch den Kreisjugendring durchgeführt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten.



## Wie darf die Einsichtnahme dokumentiert werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss regelmäßig alle 5 Jahre eingesehen werden und sollte maximal 3 Monate alt sein. Der Zeitraum der Einsichtnahme kann verkürzt werden, wenn die Art und Intensität der Betreuung dies als sinnvoll erscheinen lässt.